

30. Wann ist im Sinne von § 244 Abs. 1 BGB. Zahlung in
auslandischer Wahrung „ausdrucklich bedungen“?

III. Zivilsenat. Ur. v. 6. Juli 1923 i. S. G. (R.) w. B. (Wett.).
III 596/22.

I. Landgericht Mainz — II. Oberlandesgericht Darmstadt

Aus den Grunden:

Mit dem Vorderrichter ist anzunehmen, da die Beklagte sich
gema § 244 Abs. 1 BGB. von der den Gegenstand des Rechtsstreits
bildenden Restschuld durch Zahlung in deutschem Gelde befreien kann.
Die Revision bekampft diese Ansicht, weil nach ihrer Meinung eine
ausdruckliche Vereinbarung von den Beteiligten getroffen ist, da in

Franken zu zahlen sei. Dieser Auffassung ist nicht beizupflichten. Daraus, daß das Vertragsanerbieten der Klägerin, der Abschluß und die unwidersprochen gebliebene Rechnung auf Franken lauten, ist eine ausdrückliche Abrede im Sinne des § 244 nicht zu entnehmen. Indem das Gesetz dem Schuldner das Recht einräumt, eine in ausländischer Währung „ausgedrückte“ Geldschuld in deutschem Gelde zu tilgen, gibt es deutlich zu erkennen, daß in der vertraglichen Festsetzung der Schuld in der bezeichneten Währung allein noch kein zur Beseitigung dieser Befugnis ausreichendes Übereinkommen erblickt werden soll. Nun darf allerdings das Wort „ausdrücklich“ nicht in dem Sinne verstanden werden, daß der Wille der Parteien einen Ausdruck gefunden haben müsse, der die Verpflichtung des Schuldners zur Leistung in ausländischer Währung unmittelbar wiedergibt. Wo sich das Bürgerliche Gesetzbuch jenes Wortes in bezug auf Willensäußerungen bedient, entscheidet über dessen Bedeutung nicht die Ansicht über das Wesen der ausdrücklichen im Gegensatz zur stillschweigenden Willenserklärung, sondern es ist für die begriffliche Abgrenzung der Sinn und Zweck der einzelnen Vorschrift maßgebend (RGZ. Bd. 63 S. 30, JW. 1911 S. 594 Nr. 46.) Der § 244 Abs. 1 will mit dem Erfordernis der Ausdrücklichkeit die bei der bloßen Bestimmung der Schuld in ausländischer Valuta noch möglichen Zweifel über das Bestehen des Vertragswillens ausschließen, daß in ausländischer Währung gezahlt werden solle. Erfordert wird also vom Gesetz eine in besonderem Maße unzweideutige Offenbarung dieser Willensabsicht, die ebenso durch Worte wie durch Tatsachen von sich aufdrängender Schlüssigkeit erfolgen kann. An einer derartigen Rundgebung fehlt es im vorliegenden Falle. . . .